

740.4 Bi

Bern, den 5. Juli 1963

Herrn Fürsprecher MumenthalerAusschaffung von Ausländern

Es kommt in letzter Zeit recht häufig vor, dass Ausländer unter Missachtung der Visumpflicht in die Schweiz einreisen. Andere Ausländer beschaffen sich unter irgendeinem Vorwand von unsern konsularischen Vertretungen ein Touristen- oder Transitvisum und verlangen nachher in der Schweiz bleiben und hier arbeiten zu können. Da sie meistens nicht über die nötigen Geldmittel zur Rückkehr in ihr Herkunfts- oder Heimatland verfügen, fallen sie dem Aufenthaltskanton zur Last. Besonders betroffen werden die Grenzkantone, in welchen sich die Ausländer nach ihrer Einreise anmelden oder in welchen sie nach vergeblichem Versuch, in einen Nachbarstaat zu gelangen "stecken bleiben".

Bei dem heutigen Reiseverkehr ist es nicht mehr möglich, an der Grenze eine lückenlose Kontrolle auszuüben. Wir müssen uns damit abfinden, dass weiterhin unerwünschte Ausländer in unser Land kommen und, soweit ihnen keine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erteilt werden kann, ausgeschafft werden müssen.

Nach § 3 Abs. III der Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 können die Kosten der "Abschub- und Heim-schaffungstransporte" aus der Schweiz nach dem Ausland dem Bund belastet werden. Die Kosten ab Schweizergrenze bis zum Heimat- oder Herkunftstaat des Ausländers gehen dagegen zulasten des Kantons, der die Ausschaffung angeordnet hat. Die erwähnte Uebereinkunft, welche nur auf das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. auf die im Anhang zum Reglement über die Polizeitransporte aufgeführten Transportunternehmen anwendbar ist, bietet keine rechtliche Handhabe zur Uebernahme weiterer Kosten durch den Bund. Dies geht aus der Instruktion unseres Departementes vom 23. September 1909 klar hervor. Unter Abschnitt B, Ziff. 9 wird dazu folgendes ausgeführt:

"Für Heimschaffungstransporte, welche von der Schweiz aus über das Gebiet unserer Nachbarstaaten nach einem andern Bestimmungslande transitieren, vergütet der Bund den Kantonen die Fahr- und Begleitungskosten bis zu der nächsten Uebernahmestation des Nachbarstaates, durch dessen Gebiet der Transport durchgeht. Die weiteren Auslagen fallen zu Lasten des abschiebenden Kantons."

Die Anwendung dieser vor über 50 Jahren erlassenen Bestimmungen stösst heute je länger desto mehr auf Schwierigkeiten. Früher waren



die Aus- und Heimschaffungen in entfernte Länder selten. Unerwünschte Ausländer wurden einfach an die Grenze gestellt und in einen Nachbarstaat abgeschoben. Heute verbieten bestehende Abkommen mit den Nachbarstaaten oder auch nur internationale Gepflogenheiten derartige Abschiebungen. Vielfach müssen die Ausländer in entfernte Länder heimgeschafft werden, wobei beträchtliche Kosten entstehen. Im übrigen haben diese illegalen und unerwünschten Einreisen von Ausländern aus entfernten Staaten in letzter Zeit stark zugenommen. Folgende Gründe begünstigen diese Entwicklung:

1. Der wirtschaftliche Aufschwung in den meisten Ländern.
2. Die Entwicklung im internationalen Reiseverkehr.
3. Die Lockerung der Einreisevorschriften und der Kontrolle an der Grenze.

So sind, wie Ihnen bekannt ist, unlängst 16 Jordanier, alles Landarbeiter, auf dem Flugweg in die Schweiz gekommen mit der Absicht, von hier aus in die Bundesrepublik Deutschland weiterzureisen. Da sie nicht im Besitze einer Arbeitsgenehmigung waren, wurden sie an der deutschen Grenze zurückgewiesen. Der Grenzkanon St. Gallen sah sich gezwungen, die 16 Ausländer nach Jordanien heimszuschaffen. Hätten diese nicht zufällig noch über eigene Geldmittel verfügt und hätte sich die Jordanische Botschaft in Rom nicht in grosszügiger Weise bereit erklärt, ihren Landsleuten zu Hilfe zu kommen, wären dem Kanton Kosten in der Höhe von über Fr. 8'000.-- entstanden. Dies ist nur ein Beispiel.

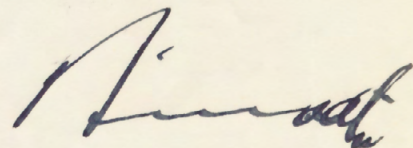
Die Kantone finden, dass die Polizeiabteilung bei diesen Aus- und Heimschaffungen mitwirken und die Kosten ganz oder wenigstens zum Teil übernehmen sollte. Sie empfinden es, besonders dann, wenn ein Ausländer auf Grund eines ihm von einer schweizerischen Vertretung erteilten Transit- oder Besuchsvisums in die Schweiz eingereist ist und in der Folge ausgeschafft werden muss, als unbillig, dass sie die Kosten allein zu tragen haben. Ich gestatte mir, zur Illustration dieser Ausführungen auf die beiliegenden Akten des libyschen Staatsangehörigen MABRUK zu verweisen. Dieser Ausländer hat das schweizerische Einreisevisum unter falschen Angaben erschlichen. Da er mittellos war musste er auf Kosten des Kantons Bern ausgeschafft werden. Die Kantonale Fremdenpolizei ist der Auffassung, dass es das Schweizerische Generalkonsulat in Mailand bei der Erteilung des Einreisevisums an der nötigen Vorsicht habe fehlen lassen und erwartet, dass der Bund dem Kanton die entstandenen Ausschaffungskosten vergüte.

Diese Beispiele, die jederzeit vermehrt werden könnten, zeigen, dass die Frage der Aus- und Heimschaffung illegal oder unter Missachtung der Visumsbestimmungen eingereister Ausländer (nicht Flüchtlinge) neu geregelt werden sollte, entweder durch eine Aenderung der Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom



- 3 -

23. Juni 1909 und der Instruktion des Departementes vom 23. September 1909 oder durch einen besondern Erlass, der die Polizeibehörde ermächtigt, diese Kosten zu übernehmen. Denkbar, aber wohl komplizierter wäre auch eine interkantonale Uebereinkunft, nach welcher solche Aus- und Heimschaffungskosten nach einem bestimmten Schlüssel auf alle Kantone verteilt würden.



Beilagen:

- Akten Mabruk EFP 530687